

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

**Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Objektplanung von Verkehrsanlagen**

Anlage Nr.

Zum Ingenieurvertrag vom

Bezeichnung des Objekts:

Zeile (Z)	Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung	EUR
1 <sup>1)</sup>	Gesamtkosten	EUR
2.1 <sup>1)</sup>	Nicht anrechenbar: – das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens	
2.2	– andere einmalige Abgaben für Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 240)	
2.3	– Vermessung und Vermarkung	
2.4	– Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind	
2.5	– Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung, beim Bauwerk und bei den Außenanlagen für den Winterbau	
2.6	– Entschädigungen und Schadensersatzleistungen	
2.7 <sup>1)</sup>	– Baunebenkosten	
Nicht anrechenbar (§ 41 Abs. 3 HOAI), soweit der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:		
2.8	– das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 200)	
2.9	– die öffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 220)	
2.10	– die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppen 230 und 500)	
2.11	– verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit	
2.12	– das Umlegen und Verlegen von Leitungen	
2.13	– Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen	
2.14	– Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen	
2	Zwischensumme der nicht anrechenbaren Kosten (Z 2.1 bis Z 2.14)	
3	Kosten für Erd- und Felsarbeiten	
4	Zwischensumme (Z 2 + Z 3)	
5	sonstige anrechenbare Kosten	(Z 1 – Z 4)
6	Z 3, aber nicht mehr als 40 % aus Z 5 (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 HOAI)	
7	Kosten für Ingenieurbauwerke	
8 <sup>1)</sup>	anrechenbar 10 v. H. aus Z 7 (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 HOAI)	
9	anrechenbare Kosten bis zu 2 Fahrstreifen	(Z 5 + Z 6 + Z 8)
10 <sup>1)</sup>	Abminderung bei Fahrstreifen <sup>2)</sup>	(0, x Z 9)
11 <sup>1)</sup>	anrechenbare Kosten für die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9	(Z 9 – Z 10)
12 <sup>1)</sup>	anrechenbare Kosten für Leistungsphase 8 = Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung	(Z 1 – Z 2)

<sup>1)</sup> Hinweise siehe Rückseite!

<sup>2)</sup> Abminderung gemäß § 45 Abs. 3 HOAI ab 3 Fahrstreifen:  
Abminderung bei 3 Fahrstreifen = 0,15 x Z 9, 4 Fahrstreifen = 0,30 x Z 9, mehr als 4 Fahrstreifen = 0,40 x Z 9

### Hinweise:

Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 HOAI die Kosten der Baukonstruktion.

Zu Zeile:

- ① Die „Gesamtkosten“ sind alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten.
- ① ⑧ Die Kosten der Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v. H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festzulegenden Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Grundleistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden. In diesem Fall sind die Honorare getrennt für die Verkehrslage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.
- ②.1 Unter „Freimachen“ des Baugrundstücks ist das Freimachen von Rechten Dritter zu verstehen (DIN 276 Kostengruppe 130).
- ②.7 Zu den Baunebenkosten gehören die Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen. Es sind dies in der Regel Kosten für Vorplanung, Bauplanung (z. B. Ausführungsstatik bei Brücken), Baudurchführung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.
- ⑩ Die Minderungen der anrechenbaren Kosten nach § 45 HOAI beziehen sich nur auf die Leistungsphase 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8 und die örtliche Bauüberwachung.
- ⑪ ⑫ Die „Herstellungskosten“ sind die Gesamtkosten abzüglich der nicht anrechenbaren Kosten.